



**GastroAargau**  
Bildungszentrum  
5035 Unterentfelden

Telefon 062 737 90 40  
Fax 062 737 90 42  
PC 50 - 4178 - 9

E-Mail [info@gastroaargau.ch](mailto:info@gastroaargau.ch)  
[www.gastroaargau.ch](http://www.gastroaargau.ch)

**An die Damen und Herren  
Grossrätinnen und Grossräte  
des Kantons Aargau**

Unterentfelden, 27. August 2008/brun

## **Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG):**

### **Artikel § 38 (Schutz vor Passivrauchen) – Argumente für die liberalere Variante 2, welche auch die Chancen kleinerer Restaurants wahrt**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Grossen Rates

Am 9. September 2008 wird sich das Plenum des Grossen Rates mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) befassen. GastroAargau hat sich im vergangenen Jahr im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu verschiedenen uns direkt betreffenden Artikeln - insbesondere auch § 38 (Gesundheitsvorsorge / Jugendschutz / Passivrauchen) - geäussert.

Unser Verband hat sich **klar für eine schweizweite Regelung** ausgesprochen. Unser Eventualantrag folgte dem Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 2007 und befürwortete die **Aufnahme der liberaleren Variante 2 des § 38 in das kantonale Gesetz**. Die grossrätliche Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) hat sich am 23. Juni 2008 mit dem Stichentscheid des Präsidenten für die striktere Variante 1 ausgesprochen.

**GastroAargau bittet Sie, die liberale Variante 2, welche Betrieben der Gastronomie auf Bewilligung hin die Möglichkeit gewährt, als Raucherbetriebe geführt zu werden zu beschliessen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucheräumen nicht möglich oder zumutbar ist. Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.**

Der Schutz von Nichtrauchern hat auch für GastroAargau eine hohe Priorität. Als Direktbetroffene danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahme der nachfolgenden Argumente aus Sicht der betroffenen Berufsleute und Unternehmer:

**Keine soziale Ausgliederung einzelner Menschengruppen!**

Insbesondere kleine, ländliche Gastronomiebetriebe fungieren als wichtige **Begegnungsstätten** und sind auch **Orte des sozialen Austausches**. Hohe Bedeutung haben diese Betriebe insbesondere für allein stehende und randständige Menschen - für Raucher und Nichtraucher. Dieses gesellschaftlich verbindende Element für verschiedene Bevölkerungsgruppen kann nicht in Abrede gestellt werden. **Falls die räumliche Abtrennung des Raucherbereichs nicht möglich/zumutbar ist, ist aus diesem Grund die Möglichkeit zur Führung eines bewilligungspflichtigen Raucherbetriebs wünschbar.** Dies weil Tabakkonsumenten ihr Feierabendgespräch/-bier sonst notgedrungen in Zukunft verlagern müssen. Sie werden so sozial ausgegliedert, sind dann entweder alleine zu Hause oder rauchen auf der Strasse, beispielsweise in einer der zunehmenden Imbissbuden auf der Strasse. Oder sie müssen einen grösseren, unpersönlichen Gastronomiebetrieb mit Raucherabteil aufsuchen.

**Kein derart weitgehender Eingriff in die Berufsfreiheit!**

Die freiheitlichere Variante 2 wird im Sinne der optimalen Interessenabwägung:

- einerseits dem **Passivraucherschutz** gerecht
- sie respektiert andererseits aber ergänzend auch die **Wirtschafts- und Gewerbe-freiheit** von gastronomischen Kleinunternehmen und
- wahrt schliesslich die **individuelle Freiheit** der Tabakkonsumenten.

**Damit trägt Variante 2 der bei der Gesetzgebung in einem liberalen Rechtsstaat ebenfalls zu beachtenden Verhältnismässigkeit am besten Rechnung.**

Gerade kleine Restaurants wie Quartierbeizen, Arbeiterrestaurants und Businesscafés sind auf Stammkunden angewiesen. Die Unterteilung in Raucher- und Nichtraucherbereiche ist aus finanziellen und baulichen Gründen **nicht in allen Restaurationsbetrieben möglich. Ohne Ausnahmeregelung müssten viele Kleinunternehmer schliessen – mit entsprechenden Konsequenzen auch für das Angebot an Arbeitsplätzen.** Gerade aus derartigen Überlegungen hat das deutsche Bundesverfassungsgericht die Zulassung von kleinen Raucherrestaurants kürzlich verfassungsrechtlich geschützt. **Auch Schweizer Staatsrechtler erachten die Berufsfreiheit als gefährdet und die strikte Lösung als verfassungswidrig.**

Daran sollte sich aus der Sicht von GastroAargau auch unser Kanton ein Vorbild nehmen. Eine Interessenabwägung spricht klar für Variante 2. GastroAargau hält am freiheitlicheren Lösungsansatz im Passivrauchschutz fest und bittet Sie, aufgrund der oben genannten Argumente und Überlegungen im Entwurf zu § 38 die Variante 2 zu beschliessen.

Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

**GastroAargau**

Christian Burri  
Präsident

Bruno Lustenberger  
Präsident Kommission  
für Wirtschaftsfragen